

BVGer F-4731/2018 vom 11. Mai 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-05-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-4731_2018

FR: TAF F-4731/2018 du 11 mai 2020

IT: TAF F-4731/2018 del 11 maggio 2020

Regeste

Familienzusammenführung (v.A.)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, welche von einer der in Art. 33 VGG aufgeführten Behörden erlassen wurden. Dazu gehören u.a. Verfügungen des SEM, welche den Familiennachzug von vorläufig aufgenommenen Personen im Rahmen des Einbezugs in die vorläufige Aufnahme betreffen. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet darüber endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 2 und 3 BGG).

E. 1.2

Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Als Adressat der Verfügung ist A. _____ zur Beschwerde legitimiert (vgl. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf seine fristgerecht erhobene Beschwerde ist einzutreten (vgl. Art. 50 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Am 1. Januar 2019 ist eine Teilrevision des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2005 (AuG) in Kraft getreten (AS 2018 3171). Dabei wurde der Titel des Gesetzes in «Ausländer- und Integrationsgesetz» (AIG, SR 142.20) umbenannt. Das Gericht verwendet die neue Bezeichnung, da die in diesem Urteil anwendbaren Bestimmungen nicht geändert wurden (vgl. Urteil des BVGer F-2068/2018 vom 1. Februar 2019 E. 2).

E. 3

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BGE 139 II 534 E. 5.4.1 und BVGE

2014/1 E. 2).

E. 4.1

Gemäss Art. 85 Abs. 7 Bst. a - c AIG können Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von in der Schweiz vorläufig aufgenommenen Personen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen frühestens drei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme nachgezogen und in diese eingeschlossen werden, wenn sie mit diesen zusammenwohnen, eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist und die Familie nicht auf Sozialhilfe angewiesen ist.

E. 4.2

Art. 74 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201; inhaltlich identisch mit seiner bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung) enthält nähere Ausführungen zu obigen Gesetzesbestimmungen. So erfolgt durch Art. 74 Abs. 3 VZAE eine Konkretisierung in zeitlicher Hinsicht dahingehend, dass das Gesuch um Einbezug in die vorläufige Aufnahme innerhalb von fünf Jahren und im Falle des Nachzugs von Kindern über zwölf Jahren bereits innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf der Dreijahresfrist erfolgen muss. Gemäss Art. 74 Abs. 4 VZAE kann ein nachträglicher Familiennachzug nur bewilligt werden, wenn wichtige familiäre Gründe geltend gemacht werden. Der besonderen Situation vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge ist beim Entscheid über das Familiennachzugsgesuch Rechnung zu tragen (Art. 74 Abs. 5 VZAE).

E. 5

Der Beschwerdeführer wurde am 27. Januar 2015 als Flüchtling anerkannt und vorläufig aufgenommen; sein Gesuch um Familiennachzug und Einbezug seiner Angehörigen in die vorläufige Aufnahme stammt vom 5. April 2018. Damit wurde sowohl die in Art. 85 Abs. 7 AIG vorgesehene dreijährige Karenzfrist als auch die von Art. 74 Abs. 3 VZAE bestimmte Nachzugsfrist von fünf Jahren eingehalten.

E. 5.1

Demgegenüber ist unklar, ob auch die weiteren in Art. 85 Abs. 7 Bst. a - c AIG genannten Voraussetzungen des Zusammenwohnens, der bedarfsgerechten Wohnung und der Sozialhilfeunabhängigkeit vorliegen. Die beiden erstgenannten Voraussetzungen können allerdings als erfüllt betrachtet werden, weil der Beschwerdeführer beabsichtigt, künftig mit seinen nachzuziehenden Familienangehörigen zusammenzuwohnen, und weil ihm nicht zugemutet werden kann, sich bereits im Zeitpunkt der Gesuchstellung um familienadäquate Räumlichkeiten zu kümmern. Dass solche erst nach einer positiven Entscheidung über den Familiennachzug angemietet werden, wird als ausreichend erachtet (vgl. Urteile des BVer F-7288/2014 vom 5. Dezember 2016 E. 5.2 und F-4990/2018 vom 3. April 2019 E. 6). Angesichts dessen stellt sich im vorliegenden Fall lediglich die Frage nach dem künftigen Fürsorgerisiko des Beschwerdeführers.

E. 5.2

Sozialhilfeunabhängigkeit wird in der Praxis dann angenommen, wenn die Eigenmittel das Niveau erreichen, ab dem gemäss Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) kein Anspruch auf Sozialhilfe (mehr) besteht. Diese Definition ist angesichts der mit zu berücksichtigenden statusspezifischen Umstände von anerkannten Flüchtlingen - ob mit oder ohne Asyl - jedoch zu relativieren. So ist bei der Beurteilung der

Fürsorgeunabhängigkeit zwar von den aktuellen Verhältnissen auszugehen, die wahrscheinliche finanzielle Entwicklung - einschliesslich der Verdienstmöglichkeiten aller Familienmitglieder - aber auf längere Sicht ebenfalls in Betracht zu ziehen. Deren mutmassliches und zu den Lebenshaltungskosten der Familie beitragendes Einkommen ist daran zu messen, ob und in welchem Umfang es als tatsächlich realisierbar erscheint. Von daher kann es sich im Hinblick auf das öffentliche Interesse rechtfertigen, den Nachzug von Familienangehörigen zu verweigern, wenn damit die Gefahr des fortgesetzten und erheblichen Bezugs von Sozialhilfe einhergeht. Unternimmt die gesuchstellende Person demgegenüber alles ihr Zumutbare, um auf dem Arbeitsmarkt Fuss zu fassen und so für sich und ihre Familie den Unterhalt bestreiten zu können, kann dies den an den Familiennachzug gestellten Anforderungen genügen. Dies gilt selbst dann, wenn der Betreffende innerhalb der für den Familiennachzug geltenden Frist unverschuldet keine den Familienunterhalt sichernde Situation zu schaffen vermag, sich der Fehlbetrag jedoch in vertretbarer Höhe hält und in absehbarer Zeit ausgeglichen werden kann (zu Vorstehendem: BGE 139 I 330 E. 4.1 und E: 4.2 sowie BVGE 2017 VII/4 E. 5.2, demzufolge die vom BGER für anerkannte Flüchtlinge mit Asylstatus dargestellte Praxis auch für anerkannte Flüchtlinge mit vorläufiger Aufnahme gilt).

E. 5.3

Der Beschwerdeführer, mittlerweile seit fast sieben Jahren in der Schweiz und seit mehr als fünf Jahren als Flüchtling vorläufig aufgenommen, hat bisher Fürsorgeleistungen bezogen. Vom 24. Oktober 2016 bis zum 31. Juli 2017 nahm er an einem arbeitsmarktlichen Integrationsprogramm der Trinamo AG statt. Dasselbe Sozialunternehmen verschaffte ihm für die Zeit vom 4. September 2017 bis zum 31. August 2018 die «Teilnahme ein einem Programm für langfristige Arbeitsplätze» im Bereich «geschützte Werkstatt» mit einem Pensum von 50 Stellenprozenten (vgl. Vorakten C 7/1 und C 7/2). Die Teilnahme an diesem Programm wurde mit dem gleichen Beschäftigungsgrad für den Bereich «Konfektionierung/Montage» für die Zeit vom 1. September 2019 bis zum 31. August 2019 verlängert (vgl. Beilage zur Eingabe vom 19. September 2019). Laut einem Arzzeugnis vom 21. Juli 2017 ist der Beschwerdeführer aufgrund einer Unterschenkeloperation lediglich zu 50 Prozent arbeitsfähig (vgl. Vorakten C 10/1). Ein neuerer Sprechstundenbericht vom 17. Mai 2018 - ergänzt am 29. Mai 2018 - bestätigt ihm, «aktuell arbeitsunfähig bis auf weiteres» zu sein (Vorakten C 14/1). In Ergänzung dieser bereits im vorinstanzlichen Verfahren vorliegenden Dokumente hat der Beschwerdeführer im Rechtsmittelverfahren weitere ärztliche Unterlagen eingereicht: Das letzte Arbeitsunfähigkeitszeugnis datiert vom 30. April 2019 und bescheinigt ihm eine Arbeitsunfähigkeit von 50 Prozent; ein Arztbericht der Psychiatrischen Dienste Aargau AG (PDAG) vom 30. September 2019 äussert sich zu seiner bisherigen «integrativen psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlung», Folge der durch die Trennung von seiner Familie ausgelösten Depressionen und Schlafstörungen. Der Beschwerdeführer leitet daraus ab, dass die Familienzusammenführung seinen Gesundheitszustand und seine Arbeitsfähigkeit verbessern würde (vgl. Eingabe vom 14. Oktober 2019).

E. 5.4

Aufgrund der soeben beschriebenen Beschäftigungsbemühungen und gesundheitlichen Situation des Beschwerdeführers ist festzustellen, dass dieser bisher lediglich in arbeitsmarktlichen Integrationsprogrammen, welche nicht dem regulären Arbeitsmarkt zuzurechnen sind und keinen Lohnanspruch begründen, tätig war und von ihm die

Aufnahme einer Erwerbstätigkeit kaum mehr zu erwarten steht. Dies gilt ungeachtet des Umstands, dass ihm eine teilweise Arbeitsunfähigkeit verblieben ist und Bewerbungen auf dem regulären Arbeitsmarkt stattfanden. Anders als der Beschwerdeführer behauptet, ist auch nicht erkennbar, dass sich der Nachzug seiner Familienangehörigen positiv auf seine physisch eingeschränkte Arbeitsfähigkeit auswirken könnte. Aufgrund dessen ist davon auszugehen, dass er selbst nicht dazu beitragen wird, sich aus der Sozialhilfeabhängigkeit zu lösen und den Unterhalt für seine Familie sicherzustellen.

E. 5.5

Dieser auch von der Vorinstanz geteilten Einschätzung hält der Beschwerdeführer entgegen, dass seine Ehefrau nach einer Integrationsperiode und dem Erwerb von Deutschkenntnissen «sehr wahrscheinlich arbeitstätig sein und somit zur finanziellen Unterstützung der Familie beitragen» werde. Eine nur spekulative Erwerbstätigkeit ist jedoch, zumal kein verbindlicher Arbeitsvertrag vorliegt, nicht zu berücksichtigen (vgl. dazu Urteil des BVGer F-404/2016 vom 2. Oktober 2017 E. 4.2.2). Hinzu kommt, dass die Ehefrau allem Anschein nach in ihrem Heimatland bisher nur in der Landwirtschaft tätig war und von daher kaum über genügend berufliche Qualifikationen verfügt, um auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt eine existenzsichernde Beschäftigung zu finden. Warum ihr hier trotzdem eine berufliche Integration gelingen sollte, hat der Beschwerdeführer nicht dargelegt. Demgegenüber ist festzuhalten, dass die dauerhafte Anwesenheit der Ehefrau und der gemeinsamen Kinder die benötigte Unterstützung durch die Sozialhilfe auf unabsehbare Zeit erhöhen würde, da eine Erwerbstätigkeit der Ehefrau, welche diese verhindern oder verringern könnte, nach den derzeitigen Erkenntnissen nicht realistisch erscheint. Es ist somit in jedem Fall von einer fortgesetzten und erheblichen Fürsorgeabhängigkeit im Sinne der oben zitierten Rechtsprechung (vgl. E. 5.3) auszugehen. Den in Art. 85 Abs. 7 Bst. a - c AIG aufgeführten und kumulativ zu erfüllenden Kriterien für den Familiennachzug wird damit nicht Genüge getan.

E. 6.1

Fraglich ist, ob die Verweigerung des Familiennachzugs mit dem Anspruch auf Schutz des Familienlebens gemäss Art. 8 EMRK (SR 0.101), auf den sich der Beschwerdeführer ebenfalls beruft, vereinbar ist. Insofern ist nicht zu bestreiten, dass seine familiäre Beziehung eine Beeinträchtigung erfährt, weil ihm nicht zugemutet werden kann, das Familienleben andernorts zu pflegen. Der Schutzgedanke von Art. 8 Abs. 1 EMRK gilt zwar grundsätzlich nur für Personen mit einem gefestigten Anwesenheitsrecht in der Schweiz, wird praxisgemäss aber auch angewandt auf Personen, deren Anwesenheit in der Schweiz faktisch als Realität oder aus objektiven Gründen hingenommen werden muss (vgl. BGE 144 II 1 E. 6.1 und BVGE 2017 VII/4 E. 6.2 und E. 6.3 je m.H.). Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass sich der Beschwerdeführer grundsätzlich auf Art. 8 Abs. 1 EMRK berufen kann.

E. 6.2

Allerdings lässt sich aus keiner der Bestimmungen der EMRK ein absoluter Anspruch auf Einreise und Aufenthalt oder auf einen besonderen Aufenthaltstitel ableiten. Vielmehr erweist sich jede im Schutz- und Anwendungsbereich von Art. 8 Abs. 1 EMRK liegende Massnahme als zulässig, «wenn dies gesetzlich vorgesehen ist, einem legitimen Zweck entspricht und zu dessen Realisierung in einer demokratischen Gesellschaft notwendig erscheint» (vgl. BGE 143 I 21 E. 5.1 m.H.). Als «legitimen Zweck» nennt Art. 8 Abs. 2

EMRK unter anderem explizit «das wirtschaftliche Wohl des Landes». Unter diesem Aspekt ist folglich auch zu prüfen, ob das Recht auf Achtung des Familienlebens Einschränkungen erlaubt, wenn - aufgrund der gesetzlichen Grundlage von Art. 85 Abs. 7 AIG - eine in der Schweiz lebende ausländische und fürsorgeabhängige Person ihre Familienmitglieder aus dem Ausland nachziehen möchte.

E. 6.2.1

Angesichts der bisher fehlenden arbeitsmarktlichen Integration des Beschwerdeführers erscheint eine solche Einschränkung erlaubt, wäre doch nach einer Einreise seiner Familienangehörigen damit zu rechnen, dass weitere und deutlich höhere Sozialhilfeleistungen - zudem für eine unabsehbare Zeitspanne - in Anspruch genommen würden. Konventionsrechtlich ist jedenfalls anerkannt, dass «das Zulassungskriterium des Vorhandenseins hinreichender finanzieller Mittel und damit der Entlastung der Sozialhilfe und der öffentlichen Finanzen» als Voraussetzung für den Familiennachzug dienen kann (vgl. BGE 139 I 330 E. 3.2 m.H.). Angesichts dessen ist auch im vorliegenden Fall ein erhebliches öffentliches Interesse an der Verweigerung des Familiennachzugs zu bejahen.

E. 6.2.2

Diesem Interesse steht zwar ein gewichtiges privates Interesse des Beschwerdeführers an einem Familienleben entgegen, weil von ihm als vorläufig aufgenommenem Flüchtling nicht verlangt werden kann, nach Sri Lanka zurückzukehren; dennoch haben seine familiären Anliegen hinter dem öffentlichen Ziel, das wirtschaftliche Gemeinwohl nicht zu belasten, zurückzutreten. Die Interessenabwägung hätte nur dann, wenn sich eine wirtschaftliche Integration und zumindest eine Reduktion der Sozialhilfeabhängigkeit abzeichnen würde, zu seinen Gunsten ausfallen können (vgl. Urteil des BGer 2C_599/2017 vom 25. Juni 2018 E. 3.4 sowie nicht publizierte E. 7.2 des Urteils BVGE 2017 VII/4 = F-2043/2015 vom 26. Juli 2017 je m.H.).

E. 6.2.3

Soweit sich der Beschwerdeführer auf das - im Übrigen auch in Art. 8 Abs. 2 BV verankerte - Diskriminierungsverbot und das Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (SR 0.109) beruft, ist festzuhalten, dass aus diesen grundrechtlichen Garantien kein über den Schutzbereich von Art. 8 EMRK hinausgehendes individuelles Recht auf Familiennachzug abgeleitet werden kann. Abgesehen davon sind in seinem Fall auch keine Verstösse gegen das Übereinkommen erkennbar, weder was den in Art. 5 statuierten Grundsatz der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung betrifft noch die sich aus Art. 23 ergebende Verpflichtung der Vertragsstaaten, Massnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung - unter anderem in Fragen der Familie - zu treffen. Im vorliegenden Verfahren geht es lediglich um die Frage, inwiefern die Fürsorgeabhängigkeit dem Familiennachzug entgegensteht. Es kann, anders als der Beschwerdeführer hypothetisch meint, jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass er ohne körperliche Behinderung ein für den Unterhalt seiner Familie ausreichendes - und damit den Familiennachzug ermöglichendes - Erwerbseinkommen erzielen würde. Dafür gibt es keine Anhaltspunkte.

E. 6.3

Vor diesem Hintergrund ist die Einschränkung des Familienlebens des Beschwerdeführers als gerechtfertigt und verhältnismässig im Sinne von Art. 8 Abs. 2 EMRK zu bezeichnen.

E. 7

Die angefochtene Verfügung ist nach alledem nicht zu beanstanden (vgl. Art. 49 VwVG) und die Beschwerde demzufolge abzuweisen.

E. 8

Da dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde, sind ihm keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 und Art. 65 Abs. 1 VwVG).

E. 9

Eine Entschädigung für die rechtliche Vertretung des Beschwerdeführers ist nicht auszurichten, an dessen frühere Rechtsvertreterin, MLaw C._____, schon deshalb nicht, weil das seinerzeit gestellte Gesuch um Verbeiständung (Art. 65 Abs. 2 VwVG) aufgrund ihrer ungenügenden juristischen Qualifikation abgewiesen wurde. Demgegenüber verfügt der neue Rechtsvertreter des Beschwerdeführers zwar über die erforderliche anwaltliche Qualifikation; die Bekanntgabe der Mandatsänderung und das Gesuch, ihn als Rechtsbeistand beizuordnen, erfolgten jedoch zu einem Zeitpunkt, als das Verfahren bereits spruchreif war und alle entscheidungswesentlichen Sachverhaltselemente dargelegt waren. Insofern enthält die Begründung des am 4. Mai 2020 eingereichten Gesuchs um Verbeiständung nichts Neues. Dieses Gesuch ist folglich ebenfalls abzuweisen. Dispositiv nächste Seite

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.